

falls hat diese Vermuthung mehr Wahrscheinlichkeit als die Annahme, dass die Form 'Munchwilare' so, wie sie da steht, alt sei, dem 12. oder gar, wie Gothein annehmen muss, dem 10. Jh. angehört. Diese Annahme würde voraussetzen, dass der Kampf zwischen beiden Namensformen 5 oder gar 7 Jahrhunderte gewährt habe.

Unzweifelhaft aber stellt die Namensform 'Munchwilare' im Verein mit ihrer Erläuterung die Alterthümlichkeit und Unverfälschtheit des Textes einigermaßen in Zweifel. Der Abschreiber, der hier seine Vorlage veränderte, kann das auch an anderen Stellen gethan haben, so dass ich die Zuversicht Gotheins, dass hier eine junge, aber genaue Abschrift eines alten Textes vorliege, nicht theilen kann.

Dass eine ältere Vorlage zu Grunde liegt, ist wohl unzweifelhaft; dafür spricht schon die Abfassung in lateinischer Sprache und der Vergleich mit den deutschen Weistümern von Ettenheimmünster aus dem 14. Jh. Wegen der Form 'wilare' ist sogar wahrscheinlich, dass diese Vorlage nicht erheblich später als in das 12. Jh. zu setzen ist. Eine Entstehung vor dem 12. Jh. anzunehmen, liegt kein Grund vor. Einrichtungen, wie sie uns hier entgegentreten, stimmen mit denen, die wir aus andern Denkmälern des 12. Jh. kennen, überein<sup>1</sup>, und der Umstand, dass die deutschen Wörter nicht althochdeutsches Gepräge tragen, scheint eine frühere Ansetzung geradezu auszuschliessen.

Es soll hier nicht versucht werden, die zahlreichen Schwierigkeiten, welche das Weistum der sachlichen und sprachlichen Erklärung bietet, zu lösen. Der Zweck dieser Ausführungen war, zu verhindern, dass die unbegründete Behauptung, dass hier das weitaus älteste Weistum vorliege, Wurzel fassen könnte; eine Gefahr, die bei dem

---

1) So ist zu vergleichen namentlich das von A. Dopsch behandelte Ebersheimer Dienstrecht c. 2: 'De furtis vero vel latrociniis sive frevelis . . . tertia pars advocatum ecclesiae respiciat', und entsprechend c. 14: 'duae partes abbatem, tertia advocatum respiciat', mit Münchw. c. 6; Ebersh. c. 15: 'Cippum vero vel custodias . . . abbas observari faciat ab his, qui curtes naulici iuris habent, quorum duos singulis noctibus praeco ad cippum constituat. . . . Quod si captivus aufugerit, ipsi noxae subiacent', stimmt sachlich mit Münchw. c. 9, namentlich in dem Schlusssatze überein. Die gleiche Haftung des Stockwärters für seine Gefangenen findet sich in dem gleichfalls dem 12. Jh. angehörigen ersten Strassburger Stadtrecht c. 17. 18: 'Officium custodis cippi vel carceris est omnes custodiae sue commissos diligenter servare. Quod si aliquem perdiderit, vicem eius culpe subibit'.